

Allgemeine Bedingungen



- Vertragsbasis für den grenzüberschreitenden Verkehr: CMR-Bedingungen. Für sonstige Vereinbarungen gelten die AÖSP in der neuesten Fassung.
- Bei Unfall, sonstiger Verzögerung, Schäden oder Ablieferhindernissen sind wir sofort telefonisch oder schriftlich zu verständigen.
- Bei Ladungsübernahme ab einem österreichischen Lagermax Standort (Straßwalchen, Wien) gilt der Lieferschein als Frachtdokument! Ist somit gleichzusetzen mit einem CMR!
- Kundenschutz ist vereinbart. Bei Eintritt in den Wettbewerb Ihrerseits verfallen Ihre Forderungen an uns.
- Frachtverrechnung wird nur unter Beischluss des vom Absender und Empfänger original bestätigten Frachtbriefes (leserlich geschrieben inkl. vollständige Fahrgestellnummer) anerkannt. ACHTUNG es kann nur mit Original-CMR abgerechnet werden (Bei nationalen Transporten wird Lieferschein & CMR benötigt)!
- CMR-Versicherung durch Sie zu Ihren Lasten ohne Ausschluss einer CMR-Klausel von der Haftung.
- Für die Einhaltung der vereinbarten Lade- und Liefertermine sind Sie uns haftbar.
- Der Fahrer muss vor Beladung eine Übernahmekontrolle durchführen und etwaige Fehlteile bzw. Schäden sofort am CMR Frachtbrief bestätigen lassen. Die Anzahl der Fahrzeugschlüssel sowie die 4- oder 8 -fachbereifung ist ebenso am CMR zu vermerken! (Bei nationalen Transporten müssen Schäden am CMR sowie am Lieferschein vermerkt werden)!
- Überweisung 60 Tage nach dem Eingangsdatum Ihrer Rechnung.
- Falls Sie den LKW mit der vorgeschriebenen Raumgröße nicht fristgerecht stellen, sind wir gezwungen, auf Ihre Kosten die Fracht anderwärtig zu vergeben oder den Frachtpreis der Ladung anzupassen!
- Dieser Transportauftrag ist auch ohne Gegenbestätigung innerhalb einer Stunde bindend.
- Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht, Erfüllungsort ist Salzburg und als Gerichtsstand gilt das sachlich Gericht in Salzburg als vereinbart.
- Es gilt striktes Umladeverbot. 24 Stunden für Be- und Entladung standgeldfrei.
- Sie sind verpflichtet für allenfalls notwendige behördliche Bewilligungen im In- und Ausland selbst Sorge zu tragen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Durchführung aller Speditions- bzw. Frachtverträge dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates sind, über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügen, sowie alle sonstigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung als Fahrzeuglenker erfüllt sind.

- Bei Frachtunterbrechung darf der LKW ausschließlich auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden.
- Die Weitergabe unseres Auftrages an Unterfrachtführer bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Allfällige entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen Ihrerseits haben keine Geltung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich an die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) in Kombination mit dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSDB-G) zu halten, sowie die Vorgaben zu Kabotagebestimmungen einzuhalten.
- Bitte geben sie uns vor Beauftragung bekannt welche Dokumente(Fotos) sie im Schadensfall von uns benötigen. Ansonsten gilt der CMR-Frachtbrief als ausreichend.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich an die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) in Kombination mit dem Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes (LSDB-G) zu halten, sowie die Vorgaben zu Kabotagebestimmungen einzuhalten.
- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelung des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten. Der Auftragnehmer wird Lagermax von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen Lagermax aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht, werden. Dritte im Sinn vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmens. Die Freistellung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen Lagermax wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Subunternehmens gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.
- Mit Auftragsannahme bestätigen Sie, daß Ihre Fahrer die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten im Sinne von Art.8 Abs. 6 dieser Verordnung nicht in der LKW-Fahrerkabine verbringen und dies bei der Einsatzplanung der Fahrzeuge/Fahrer entsprechend berücksichtigt wird
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:62016CJ0102&from=DE>